

#### **46. Mitteilung von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme**

<sup>1</sup>Wird gegen Untersuchungsgefangene eine Disziplinarmaßnahme angeordnet, ist die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayUVollzG bleibt unberührt.